

## **PRESSEMITTEILUNG**

**Berlin, 29. Juni 2009**

### **Aus Ur oder aus Troja? Mainzer Museumsmitarbeiter handelt im Einklang mit den Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates (ICOM)**

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtete in der Ausgabe vom 29. Juni 2009 über ein Goldgefäß, das vom deutschen Zoll zur Begutachtung an das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz gegeben wurde. Nachdem der zuständige Museumsmitarbeiter Michael Müller-Karpe in seinem Gutachten zu dem Schluss kam, das Goldgefäß aus dem 3. Jahrtausend v. Chr. stamme wohl aus dem Königsfriedhof der mesopotamischen Stadt Ur, verweigert das Museum nunmehr die Herausgabe vor einer Klarstellung der Eigentumsverhältnisse, um sich nicht der Hehlerei schuldig zu machen, denn der Handel mit irakischem Kulturgut ist nach EU-Recht verboten.

Die Haltung des Archäologen Müller-Karpe und des Römisch-Germanischen Zentralmuseum verdient allen Respekt, sie befindet sich völlig in Einklang mit den Ethischen Richtlinien für Museen (ICOM – Code of Ethics for Museums) des Internationalen Museumsrates (ICOM). Die Ethischen Richtlinien für Museen wurden von der Enquete-Kommission Kultur des Deutschen Bundestages erst vor kurzem als Grundlage der Museumsarbeit in Deutschland anerkannt.

ICOM setzt sich intensiv für das Zurückdrängen des ungesetzlichen Handels mit Kulturgütern ein, der die Zerstörung von historischen Stätten und ethnischen Kulturen begünstigt. In diesem Sinne müssen „Museumsmitarbeiter den Standpunkt vertreten, dass es höchst unethisch ist, Schwarzhandel direkt oder indirekt zu unterstützen“ (ICOM – Ethische Richtlinien für Museen, 2003).

„Nichts anderes als Billigung des Schwarzhandels wäre es, wenn ein ungesetzlich außer Landes gebrachtes Objekt durch Rückgabe an den Handel im Markt verschwinden würde“, sagt Klaus Weschenfelder, Präsident von ICOM Deutschland.

ICOM fordert alle Beteiligten auf, die zur Klärung der Herkunft des Objektes notwendigen Informationen beizubringen. Schließlich ist der Kunsthandel nach dem Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut verpflichtet, Aufzeichnungen zur Feststellung der Identität des angebotenen Kulturgutes zu machen. Auch kann die Expertise aus dem Römisch-Germanischen Zentralmuseum durch Einholung weiterer Gutachten gegebenenfalls erhärtet werden.

#### Kontakt:

Johanna Westphal M.A.  
Geschäftsführerin ICOM Deutschland  
Tel. +49 30 69504525  
icom@icom-deutschland.de